Gezwungen sich zu infizieren….

Trotz faktisch eingeschränktem Regelbetrieb ist der volle Elternbeitrag zu leisten

„Ich bin drei Jahre alt, gehe gerne in meine Kita und werde nun gezwungen, krank zu werden.

Die Erzieherin, die auf mich aufpassen soll, kann mich nicht beschützen. Sie kann sich nicht mal selber schützen und wird auch gezwungen, sich zu infizieren. Ich bin klein und werde nicht so doll krank, die Erzieher_in ist dreimal geimpft und wird deshalb nicht so doll krank."

Dies ist die Logik des Hamburger Senats, besonders der Sozialsenatorin, die auch gleichzeitig das Amt der Gesundheitssenatorin ausübt. Frau Dr. Melanie Leonhardt hält am Regelbetrieb der Kitas fest; sie will nicht zum eingeschränkten Regelbetrieb (dies ist die schwächste Form der fünf Stufen bis hin zur Schließung aller Kindertagesstätten) wechseln.

Corona ist mehr als nur ein Schnupfen – und gänzlich unbekannt ist, wie hoch der Anteil derjenigen sein wird, die nach erfolgter Infektion und Durchlaufen der Krankheit, mit Langzeitfolgen zu kämpfen haben werden. Ebenfalls unbekannt ist, wann Langzeitfolgen auftreten und welche Altersgruppen mehr oder weniger gefährdet sind.

De facto herrscht eingeschränkter Regelbetrieb

Wöchentlich müssen alle Kita-Leitungen gegenüber der Behörde melden, wie viele Kolleg_innen und wie viele Kinder erkrankt sind, so dass die zuständige Behörde immer in Kenntnis der aktuellen Situation ist. Es ist dem Senat bekannt, dass längst nicht mehr vom Regelbetrieb gesprochen werden kann. Die bei Drucklegung aktuellen Zahlen (vorletzte Januarwoche) wiesen aus, dass ein Viertel aller Kitas weniger als 50 Prozent der angemeldeten Kinder betreuen und nur zwei Prozent der Kitas ihre Betreuungsverträge ohne Einschränkung zu 100 Prozent erfüllen.

Real ist der eingeschränkte Regelbetrieb vorhanden, aber weil der Senat sich weigert, das Kind beim Namen zu nennen, sind die Eltern verpflichtet, weiter den vollen Elternteilnahmebeitrag zu bezahlen. Und es wird ihnen erschwert, ihr Kind zuhause zu betreuen.

Der Senat weigert sich, den Regelbetrieb der Kitas einzuschränken und die Behörde weigert sich, die Empfehlung auszusprechen, vom Besuch der Kita abzusehen

Die Bedingungen, für die Leistung Kinderkrankengeld oder Zahlungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu bekommen, sehen vor, dass die Behörde zumindest den eingeschränkten Regelbetrieb angeordnet hat (ähnlich auch das Infektionsschutzgesetz).

FAQ der Technikerkrankenkasse

Dies sind die Kinderkrankengeld-Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie 2021 und 2022:

Jeder gesetzlich versicherte Elternteil kann pro Kind 30 Tage Kinderkrankengeld beantragen, insgesamt bei mehreren Kindern maximal 65 Tage. Für Alleinerziehende erhöht sich der Anspruch auf 60 Tage pro Kind, maximal bei mehreren Kindern auf 130 Tage.

Der Anspruch gilt auch, wenn pandemiebedingt

- Kinderbetreuungs-Einrichtungen (Kinder-Tageseinrichtung, Horte, Kinder-Tagespflegestelle), Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen geschlossen wurden oder
- für die Klasse oder Gruppe ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde (auch aufgrund einer Absonderung) oder
- Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert wurden oder
- die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben oder der Zugang zum Kinder-Betreuungsangebot eingeschränkt wurde oder
- von der zuständigen Behörde empfohlen wurde, vom Besuch des Kindes in einer der genannten Einrichtungen abzusehen.

Der Senat weigert sich, den Regelbetrieb der Kitas einzuschränken und die Behörde weigert sich, die Empfehlung auszusprechen, vom Besuch der Kita abzusehen.

Eltern und Kitapersonal arbeiten in der Regel gut zusammen. Selbstverständlich geben die Kolleg_innen in den Kitas den jeweiligen Eltern auch die Information, dass in der Gruppe des Kindes ein Corona-Verdachtsfall aufgetreten ist oder teilen den Erziehungsberechtigten mit, wenn die zuständige Erzieher_in ausgefallen ist. Und selbstverständlich überlegen Eltern auch, wie sie ihre Kinder vor Ansteckung schützen können und wie sie die

Kita bzw. das Kita-Personal entlasten können.

Diese gute Zusammenarbeit ist aber durch das Behördenverhalten gefährdet. Eltern benötigen einen Nachweis darüber, dass ihr Kind wegen der pandemiebedingten Einschränkungen in der Kita zu Hause betreut werden muss, um Kinderkrankengeld zu erhalten. Außerdem laufen die Eltern Gefahr, den Betreuungsumfang ihrer Kita-Platz-Bewilligung reduziert zu bekommen, wenn sie ihren Elternbeitragskostenanteil von der Behörde zurückfordern, wenn sie zur Entlastung der Kita ihr Kind zeitweise selber zuhause betreut haben, ohne dass das Kind erkrankt gewesen ist. Denn solange der Regelbetrieb nicht durch die Behörde aufgehoben ist, verpflichtet dies die Eltern, den festgesetzten Elternteilnahmebeitrag an die Stadt zu entrichten.

Ich bin nicht mehr drei Jahre alt, sondern altersmäßig in der Nähe meines zukünftigen Rentnerdaseins. Ich hoffe, gesund in den Ruhestand zu kommen, was ich auch allen meinen Kolleg_innen wünsche, die nach mir in Rente gehen.

JENS KASTNER
Sprecher der Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe, LV Hamburg

§ Rechtliche Regelung auf Kinderkrankengeld

Eltern können bis einschließlich 19. März 2022 Kinderkrankengeld auch dann in Anspruch nehmen, wenn ihr Kind nicht krank ist, aber zu Hause betreut werden muss, weil eine Einrichtung zur Betreuung von Kindern (Kindertageseinrichtung, Hort oder Kindertagespflegestelle), Schule oder eine Einrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen ist oder eingeschränkten Zugang hat. Das heißt: Eine Einrichtung zur Kinderbetreuung oder eine Schule ist pandemiebedingt behördlich geschlossen, der Zugang zur Einrichtung oder Zeiten sind eingeschränkt oder die Präsenzpflicht im Unterricht wurde ausgesetzt (zum Beispiel bei Homeschooling oder Distanzlernen). Das gilt auch, wenn einem Kind aufgrund eines Schnelltestergebnisses der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung oder Schule untersagt ist. Kinderkrankengeld kann auch beantragt werden, wenn das Kind eine Einrichtung auf Empfehlung von behördlicher Seite nicht besucht.

Gesetzlich krankenversicherte Eltern können im Jahr 2021 und auch im Jahr 2022 je gesetzlich krankenversichertem Kind für 30 Arbeitstage (Alleinerziehende für 60 Arbeitstage) Kinderkrankengeld beantragen. Bei mehreren Kindern besteht der Anspruch je Elternteil für nicht mehr als 65 Arbeitstage, für Alleinerziehende für nicht mehr als 130 Arbeitstage. Die Sonderregelung zum Kinderkrankengeld aus dem Jahr 2021 wurde in das Jahr 2022 hinein verlängert.

Neben den erweiterten Kinderkrankentagen haben berufstätige Eltern und Selbstständige – unabhängig von ihrer Versicherungsform – auch einen Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, wenn sie ihre Kinder zu Hause betreuen müssen. Voraussetzung ist auch hier, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder aufgrund einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Außerdem darf keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit bestehen.

Der Anspruch besteht, wenn die Schule oder der Einrichtung zur Kinderbetreuung behördlich geschlossen ist, wenn Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden, die Präsenzpflicht in einer Schule aufgehoben oder der Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt wird. Auch wenn eine behördliche Empfehlung vorliegt, vom Besuch der Schule oder Kinderbetreuungseinrichtung abzusehen, besteht ein Anspruch.

Eltern erhalten in diesen Fällen eine Entschädigung von 67 Prozent des entstandenen Verdienstausfalls (maximal 2016 Euro) für längstens zehn Wochen pro erwerbstätigem Elternteil beziehungsweise 20 Wochen für Alleinerziehende im Jahr. Der Maximalzeitraum von zehn beziehungsweise 20 Wochen muss nicht an einem Stück in Anspruch genommen werden, sondern kann über mehrere Monate verteilt werden.

Die Auszahlung der Entschädigung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde einen Erstattungsantrag stellen kann. Es besteht für Arbeitgeber auch die Möglichkeit, einen Vorschuss bei der Behörde zu beantragen. Weitere Informationen zur Anspruchsstellung stehen unter www.ifsg-online.de zur Verfügung.

Dieser Anspruch auf Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz gilt bis zum 19. März 2022.

https://www.bundesgesundheitsministerium.de/presse/pressemitteilungen/2021/1-quartal/anspruch-auf-kinderkrankengeld/faqs-kinderkrankengeld.html